

DIE AARHUS KONVENTION – QUO VADIS?
05.04.2018

Wer hat Angst vor Umweltbürgerrechten?



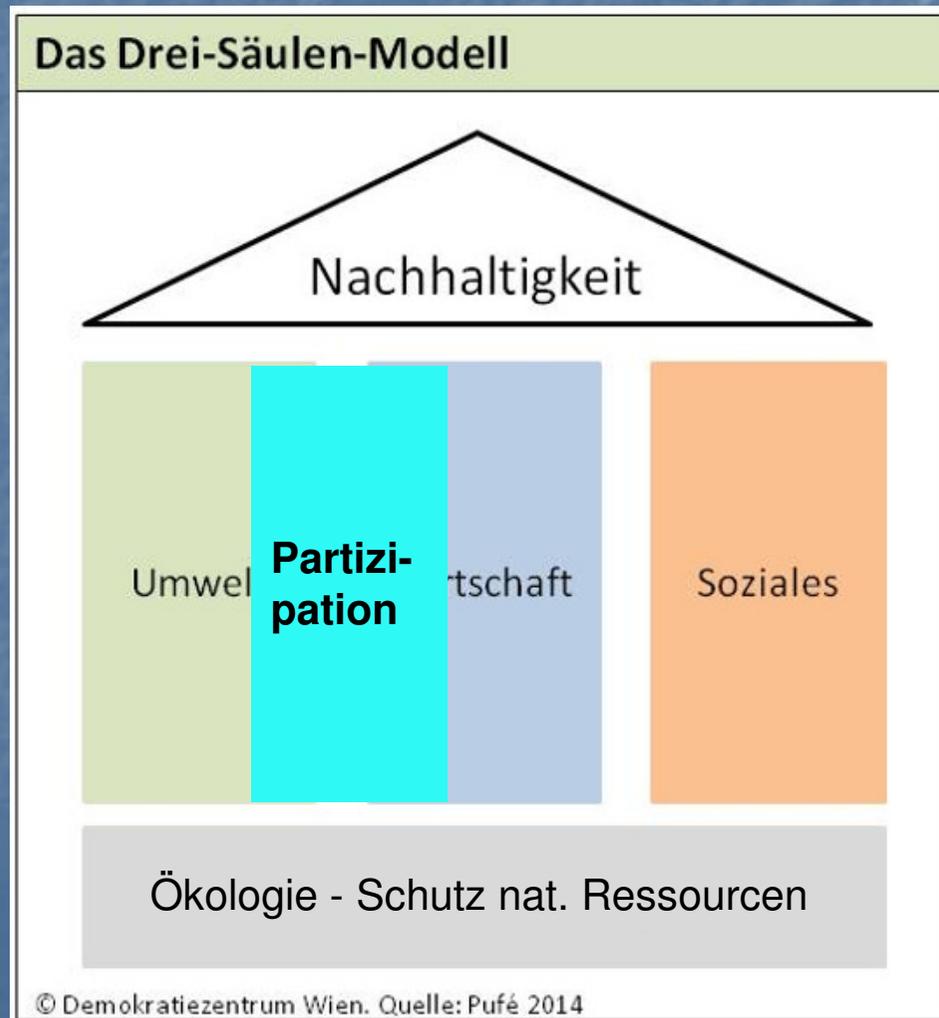
Robert
Unglaub



Inhalt

1. Bedeutung der Bürgerbeteiligung
2. Die Umsetzung der 3. Säule in Österreich - wer hat Angst vor Umweltbürgerrechten?
3. Bringt Bürgerbeteiligung der Umwelt etwas?
4. Fazit und Ausblick

Bürgerbeteiligung: die 4. Säule der Nachhaltigkeit



Rio Deklaration 1992

Grundsatz 10 der UNO Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio

„Umweltfragen sind am besten auf entsprechender Ebene unter Beteiligung aller betroffenen Bürger zu behandeln. Auf nationaler Ebene erhält jeder Einzelne angemessenen Zugang zu den im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Informationen über die Umwelt sowie die Gelegenheit zur Teilhabe an Entscheidungsprozessen.

Wirksamer Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren, so auch zu Abhilfe und Wiedergutmachung, wird gewährt.“

Alpenkonvention: Deklaration Bevölkerung und Kultur

Transparenz und Partizipation

4. Anerkennung der bedeutenden Rolle der Zivilgesellschaft im Bemühen um die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums und Förderung der größtmöglichen Transparenz in den Beziehungen zwischen der staatlichen Verwaltung und der Bevölkerung sowie der Beteiligung der Bevölkerung an den öffentlichen Angelegenheiten

Von Rio nach Aarhus

Aus der Präambel der Aarhus Konvention:

„... in der Erkenntnis, dass jeder Mensch das **Recht** hat, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben, und dass er sowohl als **Einzelperson als auch in Gemeinschaft** mit anderen die **Pflicht** hat, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern;

in Erwägung dessen, dass Bürger zur **Wahrnehmung dieses Rechts und zur Erfüllung dieser Pflicht Zugang** zu Informationen, ein **Recht auf Beteiligung** an Entscheidungsverfahren und **Zugang zu Gerichten** in Umweltangelegenheiten haben müssen, ...“

Von Rio nach Aarhus ... und weiter nach Österreich??

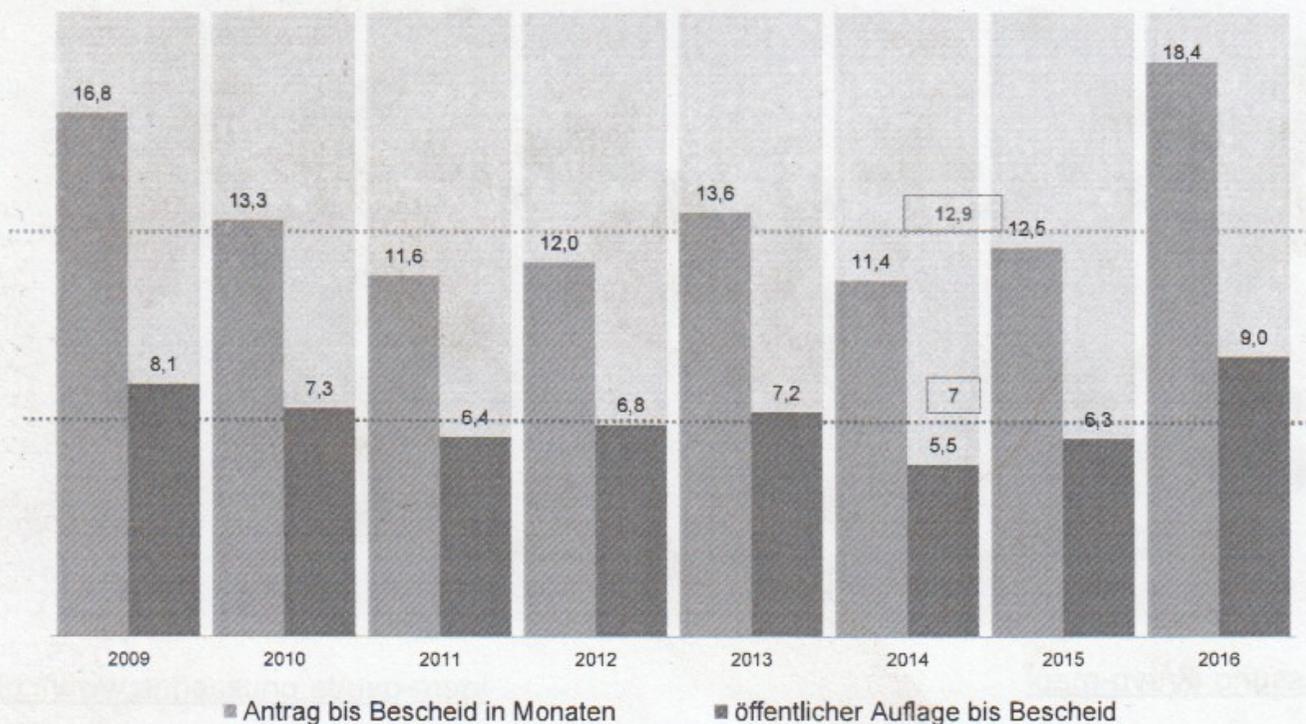
- 1998 Regierung unterschreibt Aarhus Konvention
- 2005: Ratifikation durch Österreich und die EU
- 2011: EuGH C-240/09 Slowakei: Braunbär (Klagerecht NGOs)
- 2012: ACCC (Überwachungsstelle zur Umsetzung der AK) rügt Österreich
- 2014: Vertragsverletzungsverfahren durch EU (nicht abgeschlossen)
- 2017: ACCC „Verurteilung“ Österreichs insbesondere wegen mangelnder Umsetzung des Zugangs zu Gerichten
- 2017: Protect Urteil des EUGH
- 2018 VwGH... Rechtsmittel für NGO auch bei Unterlassung

Offensichtlich hat man große Angst/Bedenken vor der Umsetzung!

Befürchtung Nr. 1: Lange Verfahrensdauer

Verfahrensdauer Genehmigungsverfahren

Dauer der UVP-Genehmigungsverfahren* in Monaten 2009-2016



19 |

* UVP-Verfahren und vereinfachte Verfahren, Berechnungsmethode: Median

umweltbundesamt[®]

Robert
Unglaub



**BÜNDNIS
ALPENKONVENTION
KÄRNTEN**

Befürchtung Nr. 2: Klageflut

Anzahl Berufungen (Umweltsenat) bzw. Beschwerden
vor BVwG :

- Ca 2 pro Jahr durch **NGOs**
- Ca. 28 pro Jahr durch **Nachbarn, Bürgerinitiativen
und Gemeinden**

(www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_08498/imfname_536883.pdf)

-

Klagebefugnis im Umweltrecht in anderen EU-Ländern

Breites Spektrum:

Actio Popularis (Popularklage): uneingeschränkte Klagebefugnis des einzelnen ohne Nachweis der Betroffenheit

▶ Portugal (seit 1995)

Betroffene subjektive Rechte bei Einzelpersonen, generelle Klagebefugnis für Umwelt NGOs

▶ Schweden (seit 1995), Lettland (seit 2010)

Betroffene subjektive Rechte bei Einzelpersonen, keine Klagebefugnis für Umwelt NGOs

▶ Österreich (Deutschland)

Beispiel Estland und Deutschland: Klageflut ausgeblieben!

Beispiel Lettland:

	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	67	62	58	41	49
%	4%	2%	2%	1%	1%

Quelle: Hohreiter, Werner Hrsg. 2017

Klagen von Umweltverbänden in UVP-Verfahren in
Deutschland:

▶ **Ca. 12 pro Jahr** bei rd. 750 UVPs

Robert
Unglaub



Bringt Partizipation und Zugang zu Gerichten der Umwelt etwas?

Erfolgsquote der Klage von Umweltverbänden in Deutschland

UVP-Verfahren: 48,6 %
(UBA 2014)

Naturschutzverfahren (große Projekte):

Gesamtzahl der abgeschlossenen Klagen	Gewonnen	Teilerfolg ³³	verloren
87 (von 100 Fällen bei 13 noch offenen Klagen)	17	20	50
+ 130 Fälle im Zeitraum 2002 bis 2006 = 217	+ 28 = 45	+ 24 = 44	+ 78 = 128
100 %	19,5% (20,7%)	23% (20,3%)	57,5% (59%)

Quelle: Unabhängiges Institut für Umweltfragen 2011

Robert
Unglaub



Effekte der Klagerechte auf das Genehmigungsverfahren

Professionalisierung:

- Einwender bringen zusätzliche Expertise ein durch professionelle Rechtsvertreter und Gutachter
 - Behörden und Projektwerber reagieren mit qualitativ hochwertigerer UVE und Sachverständigengutachten
 - Frühzeitigere Beteiligung der Parteien
-
- ▶ Umweltschutzniveau steigt
 - ▶ größere Rechtssicherheit

Gasdampfkraftwerk Klagenfurt



Robert
Unglaub



Lehrstück der politischen Einflussnahme auf Verfahren: Spielberg – Red Bull Motorsportzentrum

- **Berufungsbescheid des Umweltsenats (2004) stellt u.a. fest:**
 - Die Beweiswürdigung und damit zusammenhängend die rechtliche Beurteilung ist vollkommen unzureichend
 - Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist unvollständig und nicht nachvollziehbar.
 - Das spezielle Naturschutzgutachten ist negativ, das Gesamtgutachten der UVP jedoch positiv.
 - Die vorliegenden Gutachten ergeben eindeutig, dass das Vorhaben nach mehreren anzuwendenden Verwaltungsvorschriften nicht genehmigungsfähig ist.

Bleiakkumulatorenfabrik in Pasching OÖ (UVP-Feststellung)

- Projektkapazität knapp unter der Schwelle zur UVP-Pflicht
 - LVwG gab Beschwerdeführern Recht: UVP-pflichtig
 - Nachweis der Unterschreitung der UVP-Schwelle konnte nicht erbracht werden
- ▶ Projekt wurde in der bisher geplanten Form zurückgezogen

Einkaufszentrum UVP-Feststellung

- Seit 5 Jahren Streit um UVP!!!
 - Zentrale Frage verkehrsbedingte NO₂-Emissionen erheblich?
 - hängt u.a. von der Höhe der Vorbelastung ab
 - gutachterliche Stellungnahme i. A. von Anrainern konnte aufzeigen, dass Messpunkt zur Feststellung der (verkehrsbedingten) Belastung nicht vorschriftsmäßig situiert ist und daher zu geringe Belastungswerte gemessen hat
- ▶ Verfahren läuft noch....

Fazit und Ausblick

- Es führt endgültig kein Weg mehr an der Umsetzung aller Komponenten von Aarhus vorbei!
- Die Judikatur des EuGH gilt unmittelbar nur für die Umweltmaterien die EU-Recht berühren
- „Salamitaktik“ aufgeben: Österreich als entwickeltem Rechtsstaat sollte jedoch auch für die rein innerstaatlichen Rechtsmaterien Aarhus konforme Regelungen schaffen

Konturen der Umsetzung der 3. Säule

- Volle Parteistellung in allen umweltrelevanten Rechtsbereichen (auch z.B. Flächenwidmungen)
 - Parteistellung hat wesentliche Vorteile gegenüber reinem gerichtlichen Nachprüferecht (Streitbeilegung im Vorfeld von gerichtlichen Schritten)
- Antrags- und Beschwerderecht gegen Unterlassungen sowie Anfechtung von Verordnungen
 - z.B. Feinstaub-Aktionspläne gem. IG-L
- Beschränkung der Verfahrenskosten
 - Rechtsschutz darf nicht von der Kostenfrage dominiert sein
- Umsetzung durch ein zentrales Gesetz, anstatt in den Materiengesetzen

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!